

de Hinweise für das Treffen der Entscheidungen.

Die ehrenamtlichen Bauaktiven sind beratende Gremien der örtlichen Räte und daher nicht berechtigt, gegenüber den Bürgern verbindliche Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungen trifft allein das verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglied.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen die örtlichen Räte die *Bauzustimmung nicht erteilen (Versagungspflicht)*. Dies gilt z. B., wenn die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerks den Rechtsvorschriften oder den Festlegungen zentraler Staatsorgane, den städtebaulichen Grundsätzen, der architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalpflege widerspricht (§5 Abs. 8 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Vor Erteilung der Bauzustimmung hat der Rat mit dem Stadt- oder Kreisarchitekten die städtebauliche Einordnung des Bauwerkes abzustimmen und die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht sowie bei Anträgen zum Abriss von Bauwerken in den entsprechenden Fällen die Abrißgenehmigung einzuholen. Darin wird ein wichtiger Grundsatz deutlich: Die Bürger (und die anderen Bauauftraggeber im Geltungsbereich der VO über Bevölkerungsbauwerke) haben im Zustimmungsverfahren nur *ein* staatliches Organ als Partner.

Hinsichtlich weiterer Zustimmungen oder Genehmigungen, die der Bauauftraggeber ggf. für die Errichtung oder Veränderung des Bauwerks benötigt (z. B. die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen gemäß Baumschutz-VO¹⁹, Entscheidungen der Energieversorgungsbetriebe zum Energieträgereinsatz), gilt dieses Prinzip jedoch nicht (vgl. §3 Abs. 4 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Die Bauzustimmung kann mit *Auflagen* verbunden werden, die bei der Errichtung oder Veränderung des Bauwerks einzuhalten sind. Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht im Ergebnis der Prüfung der Bauunterlagen gehen ebenfalls in die Bauzustimmung des Rates ein, sie gelten als Auflagen des Rates. Darüber hinaus kann mit der Zustimmung festgelegt werden, daß die Erfüllung bestimmter Auflagen sowie die Fertigstellung des Bauwerks anzuzeigen sind. „In Ausnahmefällen kann die Zustimmung mit der Auflage erteilt werden, daß das Bauwerk nach Ablauf einer Frist vom Ei-

gentümer oder Rechtsträger entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, der ursprüngliche Zustand des Standortes wieder herzustellen ist (befristete Zustimmung)“ (§5 Abs. 5 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Die Entscheidung des Rates über den Antrag hat innerhalb der in § 6 Abs. 1 der VO über Bevölkerungsbauwerke festgelegten Fristen schriftlich zu ergehen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wird die Zustimmung versagt, so ist das zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller auszuhandigen oder zu übersenden.

Wenn der Rat die Zustimmung zu einer Baumaßnahme, die weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt durchgeführt werden soll, trotz der vom Nachbarn mit seiner Stellungnahme erhobenen Einwände erteilt, hat er die Gründe hierfür dem Nachbarn mitzuteilen. Der Nachbar wird aber in diesem Fall nicht Adressat der verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidung, so daß er gegen die Mitteilung des Rates kein Rechtsmittel einlegen kann. Zivilrechtliche Ansprüche des Nachbarn gegen den Bauauftraggeber bleiben aber unberührt, weil die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter ergeht (vgl. § 5 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Dem Bürger bzw. anderen Bauauftraggebern steht gegen die Versagung der Zustimmung, gegen erteilte Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Zustimmung (vgl. § 8 VO über Bevölkerungsbauwerke) die Beschwerde zu. Sie ist nach den Regelungen in § 16 der VO über Bevölkerungsbauwerke zu bearbeiten. Zu beachten ist, daß bei Ablehnung der Beschwerde durch das Ratsmitglied, das die Entscheidung getroffen hat (1. Beschwerdeinstanz), die endgültige Entscheidungsbefugnis (2. Beschwerdeinstanz) differenziert ausgestaltet ist: Wurde die Entscheidung von einem Ratsmitglied getroffen, entscheidet der Rat als Kollektivorgan endgültig. Dagegen trifft bei einer Entscheidung des Bürgermeisters der Vorsitzende des Rates des Kreises die endgültige Entscheidung.

19 Vgl. VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutz-VO - vom 28. 5.1981, GBl. I 1985 Nr. 22 S. 273.